

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 116/24

Nürnberg, 15.09.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.02.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, 90402 Nürnberg

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Ottersdorf

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ottersdorf	870	Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten	Mainbachtal 15	0,1759	740
2	Ottersdorf	876/2	Gebäude- und Freifläche	Mainbachtal 14	0,1229	740
3	Ottersdorf	871	Gebäude- und Freifläche	Mainbachtal	0,1180	740
	Ottersdorf	871/1	Straße	St 2224 Pleinfeld-Schwabach	0,0012	740

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil

Zusatz zu lfd.Nr. 3: Gemeinderecht zu einem drittel Nutzanteil

## Lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Wohnhaus und ehem. landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebautes Grundstück Mainbachtal 15, 91126 Schwabach, Flst. 870 zu 1.759 qm

- Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil -

Das ehem. Stallgebäude des Flurstücks 871 überbaut das Flst. 870 mit ca. 230 qm.;

## Verkehrswert:

540.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Wohnhaus und ehem. landwirtschaftliche Nebengebäude;

**Verkehrswert:**

808.000,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

ehem. Stallgebäude und unbebautes Grundstück;

**Verkehrswert:**

516.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.